

Verwaltungsgericht Dessau Urteil vom 20.9.2000 1 A 31/99 DE EzD 2.2.9 Nr. 7 mit Anm. Martin

1. Besonderheiten der Zerstörungs- und Wegnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 10 DSchG

2. Verhältnis zur Baugenehmigung

Zum Sachverhalt

Die Klägerin begehrt die Erteilung von Baugenehmigungen für den Abriss eines auf ihrem Grundstück stehenden Gebäudekomplexes, der 1995 unter der Bezeichnung „ehemalige S.–Brauerei“ in das Denkmalverzeichnis eingetragen wurde.

Aus den Gründen

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die mit dem Hauptantrag verfolgte Verpflichtungsklage in Form der Untätigkeitsklage ist zwar zulässig, aber nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung der von ihr begehrten Baugenehmigung (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO) sind nicht erfüllt, weil dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Zu den Vorschriften in diesem Sinne gehören neben denjenigen des Bauplanungsrechts und des Bauordnungsrechts alle weiteren öffentlich-rechtlichen Regelungen, die Anforderungen enthalten, die bei der Errichtung oder dem Abriss von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen zu beachten sind. Sind nach anderen Fachgesetzen gesonderte Genehmigungen erforderlich, aber noch nicht erteilt, so steht dies nach dem Willen des Landesgesetzgebers ebenfalls der Zulässigkeit eines Vorhabens entgegen. In der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 74 BauO vom 16. Februar 1994 heißt es dazu deutlich: „Auch bei rechtlich selbständigen Genehmigungen, die neben der Baugenehmigung erforderlich sind, darf die Baugenehmigung erst erteilt werden, wenn diese Genehmigungen vorliegen“ (LT-Drs. 1/3444, S. 74 f.). So aber liegt es hier. Die Klägerin benötigt für den von ihr begehrten Abbruch des Gebäudekomplexes eine für die Erteilung der Baugenehmigung vorgreifliche denkmalrechtliche Zerstörungsgenehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde nach § 14 Abs. 10 des DSchG Solange diese Genehmigung nicht erteilt worden ist, stehen dem Vorhaben der Klägerin öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 74 Abs. 1 Satz 1 BauO entgegen.

Über die denkmalrechtliche Genehmigung ist hier entgegen der Rechtsansicht der Klägerin nicht in der Weise zu entscheiden, dass die Beklagte als Baugenehmigungsbehörde die Denkmalschutzbehörde lediglich verwaltungsintern zu beteiligen und nach außen eine einheitliche Entscheidung über die Baugenehmigung zu ergehen hätte. Vielmehr handelt es sich bei der hier erforderlichen denkmalrechtlichen Zerstörungsgenehmigung um eine Erlaubnis, die in einem gesonderten Verwaltungsverfahren bei der oberen Denkmalschutzbehörde einzuholen ist. Dies folgt aus § 14 Abs. 10 DSchG (vgl. Reich, Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Kommentar, 1. Aufl. 2000, § 14 Rn. 27; Goliash, Das neue Denkmalschutzrecht in Sachsen-Anhalt, LKV 1994, 281, 283; abweichend: Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes, Runderlass des Kultusministeriums vom 16.12.1997 - 84-0577-vv [MBI, LSA S. 2127, 2141]). Muss danach ein Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Genehmigung durch die zuständige obere Denkmalschutzbehörde. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Denn mit ihrem Vorhaben, den verbliebenen Gebäudekomplex der ehemaligen S.–Brauerei auf dem Flurstück . . . abzubrechen, begehrt die Klägerin die Zerstörung eines Kulturdenkmals im Sinne von § 2 Abs. 1 DSchG. Diese Genehmigung darf nach den Anforderungen des materiellen Denkmalschutzrechts (vgl. § 10 DSchG) der Sache nach nur dann erteilt werden, wenn das Kulturdenkmal aus zwingenden Gründen zerstört werden muss.

. . . Über die denkmalrechtliche Genehmigung hat die obere Denkmalschutzbehörde in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden, weil die Erteilung der Genehmigung für die Zerstörung eines Kulturdenkmals nicht von der sog. Konzentrationswirkung des § 14 Abs. 8 Satz 1 DSchG erfasst wird. Ist nach dieser Vorschrift für eine Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich, so umfasst diese (regelmäßig) die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DSchG. Weil auch die Zerstörungsgenehmigung in § 14 Abs. 1 Nr. 5 DSchG genannt ist, spricht dies zwar - wie der Klägerin zuzugeben ist - dafür, die in § 14 Abs. 8 DSchG angeordnete Konzentrationswirkung der Baugenehmigung auf die denkmalrechtliche Genehmigung zur Zerstörung eines Kulturdenkmals zu erstrecken. Allerdings steht dieser Annahme die (Sonder-)Regelung des § 14 Abs. 10 DSchG entgegen. Diese Vorschrift beschränkt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nicht auf die Festlegung der sachlichen Zuständigkeit dieser Behörde. Vielmehr normiert sie eine Ausnahme zu § 14 Abs. 8 DSchG: Sie bringt zum Ausdruck, dass die in § 14 Abs. 8 DSchG angeordnete Konzentrationswirkung der Baugenehmigung auf den von ihr geregelten Fall nicht anwendbar ist und die Erteilung der denkmalrechtlichen Zerstörungsgenehmigung durch die obere Denkmalschutzbehörde Gegenstand eines gesonderten Verfahrens zu sein hat.

Diese Auslegung der Vorschrift entspricht zunächst ihrem Wortlaut. § 14 Abs. 10 DSchG ordnet nicht nur an, dass die obere Denkmalschutzbehörde zuständig ist. Vielmehr deutet die Wortwahl (. . . „bedarf dies der Genehmigung durch die zuständige obere Denkmalschutzbehörde“) auf den weiter reichenden Regelungswillen des Gesetzgebers hin, der

Entscheidung über die Zerstörung eines Kulturdenkmals auch ein gesondertes (Genehmigungs-) Verfahren vorzubehalten. Dies lässt bereits die Verwendung des Begriffs „Genehmigung“ erkennen. Zudem ist von der „zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde“ und nicht davon die Rede, dass diese Behörde für die genannten Maßnahmen zuständig sei.

Die Annahme eines über eine Zuständigkeitsregelung hinausgehenden Regelungsinhalts wird auch durch eine teleologische Betrachtung der Vorschrift gestützt. Indem der Landesgesetzgeber die Erteilung der Genehmigung für die Zerstörung von Kulturdenkmälern - anders als (soweit ersichtlich) die Gesetzgeber der übrigen Bundesländer - der oberen Denkmalschutzbehörde vorbehalten hat, hat er damit zum Ausdruck gebracht, dass er dieser Genehmigung besondere Bedeutung beimisst und ihr eine Sonderstellung einräumt. Denn während im Regelfall die unteren Denkmalschutzbehörden auch für die Erteilung von Genehmigungen für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 10 Abs. 1 DSchG) zuständig sind, ist die Entscheidung über eine Zerstörungsgenehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde vorbehalten. Die Zerstörung bzw. Beseitigung als der schwerste Eingriff in ein Kulturdenkmal ist wiederum nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig (vgl. neben § 10 Abs. 2 DSchG die zusätzlichen Anforderungen des § 10 Abs. 6 DSchG). Der gehobenen materiellen Bedeutung entspricht es, die Erteilung der Zerstörungsgenehmigung auch in verfahrensrechtlicher Weise abzukoppeln und sie gegenüber der Baugenehmigung zu verselbständigen.

In deutlicher Weise legt darüber hinaus die systematische Stellung des § 14 Abs. 10 DSchG die zuvor umschriebene Interpretation nahe: Gerade der Umstand, dass die Normierung in Absatz 10 der Regelung über die Konzentrationswirkung in Abs. 8 systematisch nachgestellt wurde, zeigt, dass es sich um eine Sonderregelung gegenüber den vorangestellten Absätzen handelt. Hätte der Landesgesetzgeber die Regelung über die Verantwortlichkeit der oberen Denkmalschutzbehörde für Zerstörungsgenehmigungen als bloße Anordnung über die sachliche Zuständigkeit ausgestalten wollen, auf die sich die Konzentrationswirkung der Baugenehmigung auch erstrecken sollte, so hätte er diese Regelung in einem dem § 14 Abs. 8 DSchG vorangehenden Absatz aufgenommen (und/oder darauf Bezug genommen). Dies hat er jedoch nicht getan, sondern gerade durch das Nachstellen des § 14 Abs. 10 DSchG deutlich gemacht, dass die in den vorangehenden Absätzen aufgestellten Grundsätze für den Fall des Absatzes 10 keine Geltung beanspruchen sollen und dementsprechend die obere Denkmalschutzbehörde in einem gesonderten Verfahren über die Genehmigung zu entscheiden hat (vgl. Reich, aaO., § 14 Rn. 27; Goliasch, aaO., LKV 1994, 281, 283). Es sind keine Umstände ersichtlich, die dafür sprechen, dass der Landesgesetzgeber die gesetzestechnische Methode, eine Sonderregelung durch das systematische Nachstellen zu kennzeichnen, verkannt hat oder dass er sich dieser Methode irrigerweise bediente, ohne sich ihrer Bedeutung und Tragweite für die Gesetzesinterpretation bewusst zu sein. Vielmehr legen die Gesetzesmaterialien den Schluss nahe, dass der Gesetzgeber mit § 14 Abs. 10 DSchG in bewusster Weise eine Ausnahme von der Konzentrationsvorschrift des § 14 Abs. 8 DSchG hat schaffen wollen. So wird sowohl der Ausnahmecharakter der Zerstörungsgenehmigung als auch die Zuweisung der Entscheidung an die obere Denkmalschutzbehörde in der amtlichen Begründung des Gesetzesentwurfs des Denkmalschutzgesetzes vom 13. Mai 1991 (LT-Drs. 1/446, S. 22) zu § 12 Abs. 10, der später unverändert als § 14 Abs. 10 Gesetz geworden ist, herausgestellt. Denn dort heißt es, dass die Entscheidung über „die nur im Ausnahmefall anzunehmende Gewährung einer Genehmigung, die den Totalverlust eines Kulturdenkmals nach sich zieht“, der „zuständigen oberen Denkmalschutzbehörde“ vorbehalten ist.

Der vorgenannten Auslegung steht auch nicht entgegen, dass mit der in § 14 Abs. 8 DSchG geregelten Konzentrationswirkung der Baugenehmigung insofern eine verfahrensrechtliche Vereinfachung erreicht werden soll, als die denkmalrechtliche Erlaubnis grundsätzlich nicht gesondert beantragt werden muss, wenn für das Vorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist (vgl. die amtl. Begründung zu § 12 Abs. 8 des Gesetzesentwurfs, LT-Drs. 1/446, S. 22). Diese Vereinfachung macht insbesondere für den Regelfall Sinn, dass die denkmalrechtliche Entscheidung von der unteren Denkmalschutzbehörde zu treffen ist. Denn sowohl die unteren Bauaufsichtsbehörden als auch die unteren Denkmalschutzbehörden sind bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten angesiedelt (§§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BauO, 4 Abs. 3 DSchG). In diesem Falle ist die Entscheidung über das Vorhaben also von zwei Ämtern einer Behörde, und zwar unter Federführung des Bauamtes und interner Mitwirkung des für den Denkmalschutz zuständigen Amtes zu treffen. Anders liegt es jedoch im Falle des Abbruchs eines Baudenkmals. Diese Entscheidung ist, da sie zugleich auf die Zerstörung eines Kulturdenkmals gerichtet ist, im Hinblick auf die denkmalrechtlichen Belange der oberen Denkmalschutzbehörde zugewiesen, deren Träger nicht der Kreis oder eine kreisfreie Stadt, sondern das insoweit grundsätzlich als Aufsichtsbehörde (§§ 63 Abs. 5 Satz 2 BauO, 4 Abs. 2 Satz 2 DSchG) tätige Regierungspräsidium ist. Nach alledem ist § 14 Abs. 10 DSchG so auszulegen, dass diese Regelung im Falle der Zerstörung eines Kulturdenkmals die Einholung einer Genehmigung in einem gesonderten Verfahren bei der oberen Denkmalschutzbehörde vorsieht. . . .

. . . § 14 Abs. 10 DSchG kann demnach nur sinnvoll dahingehend verstanden werden, dass in allen Fällen, in denen der beabsichtigte Eingriff in ein Kulturdenkmal zu dessen Zerstörung (oder Wegnahme) führt, die obere Denkmalschutzbehörde entscheiden soll. Insofern hat die Regelung eine finale Ausrichtung. Diese Auslegung wird durch die amtliche Begründung des Gesetzesentwurfs des Denkmalschutzgesetzes vom 13. Mai 1991 (LT-Drs. 1/446, S. 22) bestätigt, wo es heißt: „Für die nur im Ausnahmefall anzunehmende Gewährung einer Genehmigung, die den Totalverlust eines Kulturdenkmals nach sich zieht, bzw. es aus seinem ursprünglichen Zusammenhang reißt, behält sich die zuständige obere Denkmalschutzbehörde die Entscheidung vor“. Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass in allen Fällen des „Totalverlustes“, also der Wegnahme im Sinne des Gesetzes und der Zerstörung des Kulturdenkmals, (allein) die obere Denkmalschutzbehörde entscheiden soll. Der Einwand der Klägerin, sie habe § 14 Abs. 10 DSchG gar nicht in Anspruch nehmen wollen, da sie nur die Erlaubnis begehere, das Denkmal abreißen zu dürfen und nicht davon ausgehe, dass es abgerissen werden müsse, greift nach alledem nicht durch.

Das Abbruchvorhaben der Klägerin bedarf demnach der Genehmigung durch den Beigeladenen zu 2.) als der dazu nach § 14 Abs. 10 DSchG berufenen oberen Denkmalschutzbehörde. Solange diese Genehmigung nicht erteilt worden ist, stehen dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Regelungen entgegen und darf dementsprechend die Baugenehmigung nicht erteilt werden. Denn der Baugenehmigungsbehörde fehlt es an der Sachentscheidungsbefugnis, die nicht in ihre Zuständigkeit fallenden Genehmigungen als erteilt vorzusetzen. Sie ist zur Sachentscheidung nur dort befugt, wo für

die Beurteilung nichtbaurechtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften keine speziellen Genehmigungsvorbehalte anderer Behörden in anderen Fachgesetzen bestehen (vgl. OVG NW, Urteil vom 20.3.1992, 11 A 610/90, BRS 54 Nr. 135 m. w. N.). Ein solcher Vorbehalt wird jedoch wie dargelegt durch § 14 Abs. 10 DSchG statuiert.

Die Klage hat auch mit ihrem Hilfsantrag keinen Erfolg.

Für ein Bescheidungsurteil (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) ist hier kein Raum. Das Unterlassen der Beklagten, die begehrte baurechtliche Abrissgenehmigung unabhängig von dem Vorliegen der vorgreiflichen denkmalrechtlichen Genehmigung zu erteilen, ist nicht rechtswidrig. Anderes ergäbe sich nur dann, wenn die Klägerin einen Anspruch darauf hätte, dass die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Einholung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wird. Das ist indes nicht der Fall. Die Beifügung einer aufschiebenden Bedingung liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde (§ 74 Abs. 3 BauO, § 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des VwVfG ST). Die Beklagte ist dementsprechend von Gesetzes wegen nicht dazu verpflichtet, die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung der Beibringung der denkmalrechtlichen Zerstörungsgenehmigung zu erteilen. Von einer dahin gehenden Reduzierung des behördlichen Ermessens auf Null kann hier nicht ausgegangen werden. Ein besonderes Interesse, das es gegebenenfalls rechtfertigen könnte, der Klägerin einen Anspruch auf die Erteilung einer aufschiebend bedingten Baugenehmigung einzuräumen, ist weder von der Klägerin selbst geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich. Einen von dem Vorliegen besonderer Gründe unabhängigen allgemeinen Anspruch auf die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung, die unter dem Vorbehalt der Einholung einer (vorgreiflichen) Erlaubnis nach einem anderen Fachgesetz steht, besteht hingegen nicht.

Müsste eine Baugenehmigung immer schon dann als bedingte Genehmigung erteilt werden, wenn der Bauherr eine Entscheidung unter einer aufschiebenden Bedingung begehrte, um seine Baufreiheit (schrittweise) zu konkretisieren (vgl. Finkelnburg/Orloff, Öffentliches Baurecht, Band II, 4. Auflage 1998, S. 102), so würde dies die Regelung konterkarieren, dass dem Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen. Die Ausnahme einer bedingten Genehmigung würde zur Regel. An die Stelle der Ermessensentscheidung träte ein Anspruch auf die Erteilung unter einer Bedingung. Genügte im Wesentlichen der Hinweis auf die Baufreiheit, so ließe sich ein Interesse des Bauherrn an einer bedingten Erteilung auch in anderen Konstellationen begründen, und das Anliegen der schrittweisen Konkretisierung der Baufreiheit müsste auf sonstige der Erteilung der Baugenehmigung entgegenstehende öffentlich-rechtliche Hindernisse übertragen werden. Die Baugenehmigung enthält jedoch einen feststellenden und einen verfügenden Teil, nämlich einerseits, dass dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BauO) und andererseits, dass nach ihrer Erteilung mit der Bauausführung begonnen werden darf (vgl. § 74 Abs. 6 BauO). Die regelmäßige Bejahung eines Anspruchs auf eine unter der aufschiebenden Bedingung des Einholens anderweitiger Genehmigungen erteilte Baugenehmigung würde diesen gesetzgeberischen Vorgaben widersprechen. Sie träfe nicht die gesetzlich gewollte Feststellung, weil gerade die Frage der Vereinbarkeit mit sonstigem öffentlichem Recht ausgeklammert würde (vgl. OVG NW, Urteil vom 20.3.1992, aaO.). Wie die Gesetzgebungsmaterialien ergeben, hat sich der Landesgesetzgeber in Sachsen-Anhalt hingegen dafür entschieden, dass die Baugenehmigung als umfassende Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verstehen ist, die den Abschluss des Verfahrens bildet und den sog. Schlusspunkt für Freigabe eines Vorhabens setzt. Sie darf dementsprechend erst dann erteilt werden, wenn auch die in einem anderen Verfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Hindernisse für die Bauausführung ausgeräumt bzw. die sonstigen an bauliche Anlagen zu stellenden Anforderungen erfüllt sind (vgl. dazu die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 74 BauO vom 16. Februar 1994 LT-Drs. 1/3444, S. 74 f.). Die vom Landesgesetzgeber zugrunde gelegte sog. Schlusspunkttheorie entspricht auch der bislang ganz überwiegenden Rechtsansicht der obergerichtlichen Rechtsprechung in denjenigen Bundesländern, deren Bauordnungen eine mit der Regelung des § 74 Abs. 1 Satz 1 BauO vergleichbare Fassung aufweisen (vgl. OVG NW, Urteil vom 20.5.1985, aaO.; Urteil vom 20.3.1992, aaO., Hess.VGH, Urteil vom 4.2.1985, 4 OE 24/83, NuR 1986, 125, 126; OVG Lüneburg, Urteil vom 28.6.1985, 6 A 8/84, BRS 44 Nr. 233; Gaentzsch, Konkurrenz paralleler Anlagengenehmigungen, NJW 1986, 2787, 2792 f.). Die nunmehr gegenteilige Rechtsprechung in Bayern und Baden-Württemberg rechtfertigt sich in erster Linie aus der abweichenden Neufassungen der dortigen Bauordnungen, die auf die „von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ abstellen (vgl. dazu Finkelnburg/Orloff, aaO., S. 103).

Aus den zuvor dargelegten Gründen vermag sich die Kammer der vom Sächsischen OVG vertretenen Auffassung, wonach die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung zu erteilen sei, dass die andere noch erforderliche Genehmigung beigebracht wird (Sächs. OVG, Urteil vom 8.6.1995, 1 S 154/95, BRS 57 Nr. 187; ebenso Finkelnburg/Orloff, aaO., S. 101 f., die diese Ansicht als „modifizierte Schlusspunkttheorie“ bezeichnen), nicht anzuschließen. Ein hinreichende Begründung dafür, warum das behördliche Ermessen im Hinblick auf die Beifügung einer aufschiebenden Bedingung auf Null reduziert sein soll, lässt sich der Entscheidung nicht entnehmen. Das OVG stützt seine Auslegung der Sächsischen Bauordnung zudem maßgeblich darauf, dass die Baugenehmigung nach sächsischem Landesrecht keinen verfügenden Teil habe, weil das Gesetz neben ihrer Erteilung noch eine besondere Baufreigabe (§ 70 Abs. 6 BauO SN) vorsehe. Dies trifft jedoch für das sachsen-anhaltische Landesrecht gerade nicht zu. Vielmehr folgt aus § 74 Abs. 6 BauO, dass die Baugenehmigung die Ausführung des Vorhabens freigibt, sobald sie dem Antragsteller zugegangen ist. . . .

Anmerkung Dieter J. Martin

1. Sachsen-Anhalt hat sich bei der Formulierung seines Denkmalschutzgesetzes zwar im Wesentlichen am Gesetz seines westlichen Partnerlandes Niedersachsen orientiert, ist aber manche eigene und sehr positiv zu bewertende Wege gegangen. Siehe hierzu die Kommentare von *Reich* und von *Martin/Ahrensdorf/Flügel*. Nicht recht geglückt ist der offensichtliche Versuch des Gesetzgebers, die Zahl der Paragraphen gering zu halten; entstanden sind damit u. a. einige monströse Paragraphen, welche auch nicht frei von Unstimmigkeiten und Widersprüchen sind. Das VG Dessau hat es unternommen, durch sorgfältige Anwendung traditioneller Auslegungsmethoden von Gesetzen trotz der etwas verwirrenden

Systematik und Formulierungen klare Ergebnisse für einen Teil der elf (11) Absätze des § 14 DSchG zu finden, welchen zum Teil die amtlichen Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums widersprechen.

2. Die einschneidendsten Eingriffe in ein Denkmal sind sein Abbruch (bei Baudenkmalern) und seine Wegnahme (vor allem bei archäologischen Funden). Sachsen–Anhalt lässt diese Eingriffe nur unter den verschärften materiellen Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 DSchG zu. Darüber hinaus hat § 14 Abs. 10 eine besondere Genehmigungspflicht für die Zerstörung oder Wegnahme begründet, hierfür die obere Denkmalschutzbehörde (Regierungspräsidium) zuständig gemacht und das Verfahren nicht der sonst nach § 14 Abs. 8 eintretenden Konzentration im Baugenehmigungsverfahren unterworfen. Das Gericht bestätigt diese in ihrer Motivation vorbildliche, von der allgemein angestrebten Vereinfachung der Entscheidungswege her allerdings anzweifelbare Rechtskonstruktion. Es bleibt zu hoffen, dass die Behörden Sachsen–Anhalts diese rechtliche Besonderheit auch nach der mit der jüngsten Änderung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2001 eingeführten Genehmigungsfiktion exakt beachten und mutig von ihr Gebrauch machen.

3. Zu beachten ist, dass die Entscheidung insbesondere im Hinblick auf die meist gesetzlich eingeführte Konzentrationswirkung der Baugenehmigung nur für Sachsen–Anhalt gilt; wie das Gericht sorgfältig nachgewiesen hat, weicht die Rechtslage in den meisten anderen Ländern hiervon ab. In Zukunft werden die absehbaren unterschiedlichen Lösungen der Länder bei der Reform der Bauordnungen und insbesondere die zunehmende Freistellung von Abbrüchen von Baudenkmalern von der Baugenehmigungspflicht zu beachten sein, welche automatisch die Verfahrenslast auf die Denkmalschutzbehörden verlagern.

(Martin)